

Gesetz
zu dem Abkommen über die Errichtung und
Finanzierung der Akademie für Öffentliches
Gesundheitswesen in Düsseldorf

vom 29. Januar 2025
(Nds. GVBl. 2025 Nr. 4)

Inhaltsverzeichnis

A. Drucksachen und Stenografische Berichte

Drs. 19/5141 - Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5141)	3
Drs. 19/6292 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung zu Drs. 19/5141	16
Drs. 19/6359 - Schriftlicher Bericht zu Drs. 19/5141 und 19/6292	17
Stenografischer Bericht über die abschließende Beratung am 29.01.2025 (57. Sitzung, Seite 4744)	18

B. Gesetzesfassung

Gesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 4)	22
---	----

C. Niederschriften über die Beratungen in den Ausschüssen

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (41. Sitzung am 05.09.2024)	30
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (55. Sitzung am 16.01.2025)	36
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen (45. Sitzung am 22.01.2025) - öffentlicher Teil	42
-	

Gesetzentwurf

Hannover, den 27.08.2024

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Artikel 1

(1) Dem am 29. November 2022/20. Juni 2024 unterzeichneten Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für
Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Artikel 1

Allgemeines

(1) Die am Abkommen beteiligten Länder vereinbaren die Errichtung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie). Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet diese Akademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Akademie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Akademie hat das Recht, Beamten- und Beamtenverhältnisse zu begründen.

(4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Rechtsaufsicht über die Akademie.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Akademie dient der Ausbildung und Fortbildung für Berufe im Öffentlichen Gesundheitswesen. Sie betreibt außerdem angewandte Forschung im Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Akademie führt insbesondere Lehrgänge durch zur Vorbereitung auf die Prüfung über den theoretischen Teil der Aus- und Weiterbildung

1. zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
2. zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
3. zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen,
4. zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur bzw. vergleichbaren Professionen,
5. zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur,

6. zur Sozialmedizinischen Assistentin oder zum Sozialmedizinischen Assistenten,
7. für besondere Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitswesen und für dem Öffentlichen Gesundheitswesen nahestehende Berufe,
8. zur Vermittlung besonderer Kenntnisse für eine Tätigkeit im internationalen Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie gibt Publikationen besonders für ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen heraus.

(4) Die Akademie kann mit Zustimmung des Kuratoriums im Rahmen ihrer Aufgaben drittmittelfinanzierte Projekte durchführen.

(5) Die Akademie soll ihre Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote auch dezentral in den Trägerländern des Abkommens der Akademie und/oder digital anbieten.

Artikel 3

Organe

Organe der Akademie sind

1. das Kuratorium,
2. der Geschäftsführende Ausschuss,
3. die Leiterin oder der Leiter der Akademie.

Artikel 4

Kuratorium

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Akademie und überwacht die Erfüllung ihrer Aufgaben. Es erlässt die Satzungen. Diese enthalten im Besonderen Regelungen über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung von Beamtinnen und Beamten, über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten im Arbeitsverhältnis der Akademie sowie über die Befugnis, Beamtinnen- und Beamtenurkunden zu unterzeichnen. Es können weitere Zuständigkeiten beamtenrechtlicher Art geregelt werden. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sich nicht aus diesem Abkommen oder aus den Satzungen etwas anderes ergibt. Es ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Dienstanweisungen,
2. die Feststellung und Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Beschlussfassung über Grunderwerb und Baumaßnahmen,
5. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Wert von mehr als 30.000 EUR,
6. die Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie.

(3) Das Kuratorium ist die oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Akademie.

(4) Das Kuratorium besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der an diesem Abkommen beteiligten Länder, die oder der von der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestellt wird. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich vertreten lassen. Das Stimmrecht ist schriftlich zu übertragen.

(5) Jedes beteiligte Land hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Länder vertreten ist. Das Kuratorium ist bestrebt, seine Beschlüsse im

Konsens zu fassen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Länder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kuratoriumsvorsitzenden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in dringenden Fällen im Umlaufverfahren auf postalischem oder digitalem Weg herbeigeführt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammen. Auf Antrag eines beteiligten Landes muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie oder er stellt die Tagesordnung auf.

(8) Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben des Kuratoriums in der Zeit zwischen den Kuratoriumssitzungen wahr; ausgenommen sind der Erlass von Satzungen, die Bildung von Beiräten und die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Aufgaben.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Kuratoriums. Ein Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Kuratoriums für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt Artikel 4 Absatz 5.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann außerhalb einer Kuratoriumssitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammentreten, darüber hinaus auf Anregung eines Mitgliedes oder wenn die oder der Vorsitzende die Entscheidung über ein Vorbringen der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie für dringlich hält.

(4) Die oder der Vorsitzende hat auf jeder Sitzung des Kuratoriums über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten. Das Kuratorium kann Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses ändern.

Artikel 6

Leitung der Akademie

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie führt die Amtsbezeichnung Präsidentin oder Präsident der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen. Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und es kann hierzu eine Angestellte oder einen Angestellten oder eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit ernennen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn sie oder er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertretung muss die Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen führen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses vor. Sie oder er regelt im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Die Leitung der Akademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat das Kuratorium von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Akademie dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss Auskunft zu erteilen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der anderen Bediensteten der Akademie.

Im Übrigen werden Stellung und Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten durch Satzung und Dienstanweisung geregelt.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie wird zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerinnen, Finanzminister, Finanzsenatorinnen und Finanzsenatoren der beteiligten Länder.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Maßgebend ist die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres festgestellte Bevölkerungszahl. Die am 1. Mai 1970 vorhandene Grundausrüstung für die Akademie stellt das Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zur Verfügung; soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände nach diesem Zeitpunkt erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf der Akademie. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluss der Schönheitsreparaturen nach dem 1. Juli 1970 trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Für räumliche Erweiterungen ist an das Land Nordrhein-Westfalen eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

(3) Die Kostenbeiträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Den beteiligten Ländern wird ein Beleg gemäß § 79 der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes übersandt. Ein Überschuss oder ein Fehlbetrag ist in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

Artikel 8

Haushaltswirtschaft

(1) Die Akademie ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Prüfungsberichte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie, der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie den für das Gesundheitswesen und den für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der an dem Abkommen beteiligten Länder zuzuleiten.

Artikel 9

Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 10

Dauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jeder oder jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Das kündigende beteiligte Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der Akademie so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das der Akademie dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von allen an ihm beteiligten Ländern gekündigt worden, so ist die Akademie aufzulösen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen der Akademie zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter den Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen vom 30. Dezember 1970/21. Mai 1971 außer Kraft.

(2) Die nicht beim Abschluss dieses Abkommens beteiligten Länder können dem Abkommen nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums beitreten. Der Beitritt wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beitrittserklärung dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist.

Artikel 12

Beteiligung des Bundes

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und das Bundesministerium für Finanzen, erhält über die in Artikel 4 Absatz 4 geregelte Zusammensetzung des Kuratoriums hinaus einen Sitz im Kuratorium, sobald sie erklärt, dass sie einen finanziellen Beitrag leistet, der mindestens dem Anteil des Landes mit dem niedrigsten Betrag nach Artikel 7 Absatz 2 entspricht. Die Erklärung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Kuratorium eine Stimme.

Berlin, den 4. 12. 2023

Ina C z y b o r r a

Für das Land Berlin

Brandenburg, den 5. 9. 2023

Ursula N o n n e m a c h e r

Für das Land Brandenburg

Bremen, den 29. 11. 2022

Claudia B e r n h a r d

Für die Freie Hansestadt Bremen

Hamburg, den 29. 3. 2023

Melanie S c h l o t z h a u e r

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Wiesbaden, den 11. 6. 2024

Diana S t o l z

Für das Land Hessen

Schwerin, den 6. 3. 2023	Stefanie D r e s e Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Hannover, den 13. 12. 2022	Daniela B e h r e n s Für das Land Niedersachsen
Düsseldorf, den 28. 3. 2023	Karl-Josef L a u m a n n Für das Land Nordrhein-Westfalen
Mainz, den 12. 12. 2023	Clemens H o c h Für das Land Rheinland-Pfalz
Magdeburg, den 12. 4. 2023	Petra G r i m m - B e n n e Für das Land Sachsen-Anhalt
Kiel, den 30. 5. 2023	Prof. Dr. Kerstin v o n d e r D e c k e n Für das Land Schleswig-Holstein
Erfurt, den 20. 6. 2024	Heike W e r n e r Für das Land Thüringen

Anlage

**Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel II

(1) Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, werden die weiteren Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.

(2) Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, führt die Präsidentin oder der Präsident eines Oberverwaltungsgerichtes eines anderen am Abkommen beteiligten Landes den Vorsitz, soweit sie oder er dazu bereit ist. Für die Reihenfolge ist das Dienstatler maßgeblich.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Zum Gesetzentwurf:**

Der Gesetzentwurf regelt die Zustimmung zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf und das Inkrafttreten des Gesetzes.

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird dem Abkommen, durch das das bisher geltende Abkommen vom 9. Februar 1971 (Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales vom 11. Juni 1971, MBl. S. 885) novelliert wurde, zugestimmt.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Durch die Neufassung des Abkommens wird das verfolgte Ziel erreicht. Alternativen sind nicht ersichtlich.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

5. Auswirkungen auf Familien

Keine.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

7. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Finanzierung erfolgt durch die Trägerländer nach einem festgelegten Schlüssel entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerung der Trägerländer und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer. Der Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie wird - wie bisher - zwischen den am Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt.

Durch die Neufassung des Abkommens ergeben sich für die Finanzierung keine Änderungen und haushaltsmäßigen Auswirkungen. Es entstehen weder für das Land noch für andere öffentliche Träger und Stellen Mehrkosten.

Haushaltsmittel für den Zuschuss an die Akademie sind bereits auskömmlich im Haushaltsplan bei Kapitel 0540 Titel 685 15 veranschlagt.

II. Zum Staatsvertrag:

Die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen (AÖGW) mit Sitz in Düsseldorf ist eine öffentlich-rechtliche Bildungsinstitution, die von den Bundesländern Berlin, Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen getragen wird.

Die AÖGW besteht auf der Grundlage des Länderabkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie vom 9. Februar 1971. Ihre Aufgabe ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung für Berufe des Öffentlichen Gesundheitswesens sowie die angewandte Forschung auf diesem Sektor. Neben ihren Lehrgängen bietet die Akademie Fortbildungsveranstaltungen an, die sowohl einzelne Fachberufe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) ansprechen als auch zunehmend multiprofessionell themen- und problemzentriert ausgelegt sind. Durch die Länderfinanzierung ist die Teilnahme an Lehrgängen der Akademie für Bedienstete des ÖGD der Trägerländer unentgeltlich.

Die Leitlinien der Arbeit werden von einem Kuratorium festgesetzt, dem Vertretende der obersten Landesgesundheitsbehörden der am Abkommen beteiligten Länder angehören. Daneben ist das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Person im Kuratorium vertreten.

Im Hinblick auf das Alter des Abkommens war es erforderlich, die Fassung vom 9. Februar 1971 zu novellieren und redaktionelle sowie inhaltliche Anpassungen vorzunehmen.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1:

Das Abkommen bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtages. Absatz 3 regelt, dass der Tag des Inkrafttretens des Abkommens im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen ist.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag:

Es werden nachfolgend nur die Änderungen gegenüber dem bestehenden Abkommen begründet.

Zu Artikel 1:

Absatz 4:

Die Regelung wurde nunmehr so gefasst, dass die Rechtsaufsicht über die AÖGW institutions- anstatt personengebunden verankert wird.

Zu Artikel 2:

Absatz 2:

Die Angaben zum Lehrangebot werden spezifiziert und an das gegenwärtige Angebot der Aus- und Weiterbildungslehrgänge angepasst. Im Folgenden werden überdies Berufsbezeichnungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemäß den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Hygienekontrolleurinnen oder Hygienekontrolleure bzw. vergleichbaren Professionen, Lebensmittelkontrolleurinnen oder Lebensmittelkontrolleure sowie für Sozialmedizinische Assistentinnen oder Sozialmedizinische Assistenten aktualisiert.

Absatz 3:

Hier wurde der Begriff „Schriftenreihe“ durch den Begriff „Publikationen“ ersetzt, da es sich dabei zunehmend auch um digitale Veröffentlichungen oder Multi-Channel-Formate handelt.

Absatz 4:

Die Durchführung drittmittelfinanzierter Projekte wird den Aufgaben der AÖGW hinzugefügt. Hintergrund ist eine im Pakt für den ÖGD beabsichtigte Stärkung der Wissenschaftsbasierung des ÖGD, zu der die AÖGW als länderübergreifende Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätte für Fachberufe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes maßgeblich beitragen kann und soll.

Absatz 5:

Die Trägerländer der Akademie nutzen das dezentrale und digitale Lehrangebot der Akademie und verfolgen einen mittel- und langfristigen Ausbau dieses Angebots. Zugleich wird diese inhaltliche Anpassung des Staatsabkommens der digitalen Transformation im Öffentlichen Gesundheitswesen gerecht.

Zu Artikel 4:

Absatz 2:

Die Nummern 5 bis 7 des Abkommens vom 9. Februar 1971 sind ersatzlos entfallen, weil mittlerweile Prüfungsordnungen von den zuständigen Ärztekammern oder den Obersten Landesgesundheitsbehörden erlassen und die Prüfungsausschüsse von den Kammern oder den Bezirksregierungen bestellt wurden. Die ehemalige Nummer 9 ist nun Nummer 5. Gleichzeitig wurde der für Verpflichtungsgeschäfte angesetzte Maximalbetrag angehoben und in Euro-Währung ausgewiesen. Unter Nummer 6 wurde die Bezeichnung „Leiter der Akademie“ durch die Bezeichnung „Präsidentin oder Präsident der Akademie“ ersetzt.

Absatz 3:

Von der Möglichkeit, Beiräte zu gründen, die die Akademieleitung beraten und bei der Umsetzung ihrer Aufgaben unterstützen, hat die AÖGW im Lauf ihrer über 50-jährigen Geschichte keinerlei Gebrauch gemacht. Dieser Passus wurde daher gestrichen.

Absatz 4:

Hinsichtlich der Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter der Länder im Kuratorium tritt die aktuell zutreffendere Formulierung „der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde“ anstelle der ursprünglichen, mittlerweile unzureichenden Zuständigkeitsfestlegung. Eine neu aufgenommene Festlegung besagt darüber hinaus, dass die Mitglieder im Kuratorium der AÖGW ihr Stimmrecht schriftlich an eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen können.

Absatz 5:

Die Änderung bewirkt, dass nicht wie bisher bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt, sondern bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Kuratoriumsvorsitzenden entscheidet. Außerdem wurde das inzwischen etablierte Abstimmungsverfahren des Umlaufverfahrens in das Abkommen aufgenommen, das auf digitalem Weg zustande kommende Beschlüsse einschließt.

Absatz 7:

Die Häufigkeit und Abfolge der Sitzungen des Kuratoriums wird an die seit Langem gängige Praxis von zwei Sitzungen pro Jahr angepasst und die Option digitaler Sitzungsformate ergänzt.

Absatz 8:

Die Regelung sieht vor, dass sich das Kuratorium, wie für ein solches Gremium üblich, zukünftig eine Geschäftsordnung geben wird.

Zu Artikel 5:

Absatz 3:

Hier wurde ergänzt, dass Zusammenkünfte und Abstimmungen von Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses virtuell stattfinden beziehungsweise auf digitalem Wege erfolgen können.

Zu Artikel 6:

Die Neufassung des Artikels sieht vor, dass die AÖGW nicht zwangsläufig von einer Beamtin oder einem Beamten geleitet werden muss, da diese Anforderung als nicht mehr zeitgemäß anzusehen ist. Zukünftig kann für die Leitung auch eine Angestellte oder ein Angestellter, eine Beamtin auf Zeit oder ein Beamter auf Zeit vom Kuratorium berufen werden. Darüber hinaus ist die Qualifikation als Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen künftig keine notwendige Voraussetzung für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der AÖGW. Durch die Aufgabenvielfalt des ÖGD selbst und die notwendige Interprofessionalität, die sich in den umfangreicheren Aufgaben, der Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Akademie (der Anteil der ärztlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt bei ca. 15 bis 20 Prozent) sowie den Herausforderungen bei der Gestaltung neuer Bildungsformate mit höheren Teilnehmendenzahlen, E-Learning-Angeboten etc. zeigt, ist es vielmehr zeitgemäß, dass in der Leitung auch andere Qualifikationen vertreten sein können und die fachärztliche Qualifikation (ÖGW) auch von der Stellvertretung repräsentiert werden kann. Gestrichen wurde zudem die Möglichkeit, dass die Leitung der Akademie auch im Ne-

benamt wahrgenommen werden könnte. Aufgabenumfang und Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie lassen es längst nicht mehr zu, diese Aufgabe im Nebenamt auszuführen.

Absatz 3:

Die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten werden gegenüber der Urfassung des Abkommens dezidiert und entsprechend der realen Praxis dargestellt.

Zu Artikel 7:

Absatz 3:

Die Angaben werden an die geltende Haushaltordnung des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen angepasst.

Zu Artikel 8:

Absatz 2:

Es werden die für die Haushaltsaufstellung und -führung geltenden Grundsätze der Haushaltsordnung des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen ergänzt.

Zu Artikel 10:

Absatz 1:

Das inzwischen weit zurückliegende erstmals mögliche Kündigungsdatum des bisherigen Abkommens ist obsolet. Der Absatz wird deshalb neu gefasst.

Zu Artikel 12:

Die Anzahl der dem Bund für den Fall seines Beitritts zum Staatsabkommen in Aussicht gestellten Sitze im Kuratorium der AÖGW wurde (von zwei) auf einen Sitz reduziert. Gegenüber der bisher geltenden Fassung des Abkommens zur Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen wird der dort genannte finanzielle Beitrag des Bundes im Beteiligungsfall nach unten korrigiert. Denn die Anzahl der Beschäftigten des Bundes entspricht bei Weitem nicht der Anzahl der Beschäftigten im Öffentlichen Gesundheitswesen des größten Bundeslandes.

Beschlussempfehlung

Hannover, den 22.01.2025

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5141

Berichterstattung: Abg. Claudia Schüßler (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/5141 unverändert anzunehmen.

Dr.in Tanja Meyer
Stellvertretende Vorsitzende

(Verteilt am 22.01.2025)

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5141

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/6292

Berichterstattung: Abg. Claudia Schüßler (SPD)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/6292, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der AfD mit den Stimmen aller anderen Ausschussmitglieder zusammen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen stimmte wie der federführende Ausschuss ab.

Der Gesetzentwurf wurde am 28. August 2024 direkt an die Ausschüsse überwiesen und am 5. September 2024 im federführenden Ausschuss durch die Landesregierung eingebracht.

Das Abkommen novelliert das seit 1971 bestehende Abkommen zur Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen.

Vizepräsident Jens Nacke:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch von mir einen herzlichen guten Morgen! Wir können die Beratungen fortsetzen, und zwar mit:

Tagesordnungspunkt 3:

Abschließende Beratung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf - Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5141 - Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/6292 - Schriftlicher Bericht - Drs. 19/6359

Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zu Wort gemeldet hat sich: für die Fraktion der SPD Frau Kollegin Retzlaff. Bitte schön!

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Julia Retzlaff (SPD):

Danke schön. - Herr Präsident! Meine Damen und Herren! „Novellierung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf“ - das kommt zunächst recht technisch daher. Doch die Neuauflage des Abkommens betrifft ein wichtiges Thema: die Gesundheit der Menschen in unserem Land, für die der Öffentliche Gesundheitsdienst, kurz: ÖGD, von besonderer Bedeutung ist.

Denken wir beispielsweise an die immensen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie. Es war der ÖGD mit den kommunalen Gesundheitsämtern in Niedersachsen und dem Landesgesundheitsamt,

der Infektionsketten nachverfolgt, Quarantänemaßnahmen überwacht und Impfkampagnen unterstützt und umgesetzt hat. Ohne die hohe Leistungsbereitschaft und professionelle Arbeit der Mitarbeitenden des ÖGD hätten wir die Pandemie nicht bewältigen können.

Dem Öffentlichen Gesundheitsdienst obliegen vielfältige Aufgaben des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsförderung und der Prävention. Für die Erfüllung dieser Aufgaben benötigen die Bediensteten adäquate Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Zudem steht auch der ÖGD vor der Herausforderung des Fachkräftemangels. Die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen spielt hier eine Schlüsselrolle. Mit mehr als 19 000 Teilnehmenden jährlich ist sie die zentrale Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätte für die Fachberufe des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland, von der Ausbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin bis hin zu Qualifikationen wie der Lebensmittelüberwachung oder auch dem Kinderschutz.

Die Gesetzesnovelle schafft jetzt die Grundlage, dass die Akademie ihren Bildungsauftrag moderner, flexibler und familienfreundlicher gestalten kann. Konkret bedeutet das: Die Angebote der Akademie können künftig auch dezentral in den Bundesländern oder digital durchgeführt werden. Das vereinfacht den Zugang zu wichtigen Weiterbildungsmaßnahmen, besonders für die Vereinbarung von Beruf und Familie.

Zur Stärkung der wissenschaftlichen Evidenz und der Modernisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wird in der Novelle des Staatsvertrages außerdem die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Drittmittelprojekten verankert. Damit wird die Wissenschaftsbasierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gestärkt - ein zentrales Ziel des Paktes für den ÖGD, den Bund und Länder nach der Pandemie aufgelegt haben. Die Akademie kann und soll hier eine führende Rolle einnehmen, indem sie innovative Weiterbildungsformate entwickelt und evidenzbasierte Inhalte vermittelt.

Sehr geehrte Damen und Herren, ein starker Öffentlicher Gesundheitsdienst ist unverzichtbar. Er ist Garant für Prävention, Gesundheitsförderung und Krisenbewältigung. Es ist zu erwarten, dass diese Rolle des ÖGD aufgrund von Naturereignissen, Krisen und Pandemien sowie der Alterung der Bevölkerung zunimmt. Die Arbeit der Akademie, deren Träger jetzt 13 Bundesländer sind und die somit eine vernetzte hochwertige Aus- und Weiterbildung ermöglicht, gilt es unbedingt zu unterstützen. Sie ist

ein gutes Beispiel dafür, wie es gelingen kann, im Sinne eines übergeordneten Ziels übergreifend, effizient, vernetzt, auf hohem Niveau unter den Bundesländern zusammenzuarbeiten.

Wir werden dem Gesetzentwurf daher selbstverständlich zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Retzlaff. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der CDU der Kollege Uhlen. Bitte schön!

(Beifall bei der CDU)

Thomas Uhlen (CDU):

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Gesundheit unserer Bevölkerung braucht länderübergreifende Zusammenarbeit und keine Kleinstaaterei.

Frau Kollegin Retzlaff hat es gerade schon angesprochen: Es ist gerade erst fünf Jahre her, dass der Patient Nr. 1 der Covid-19-Pandemie festgestellt worden ist, damals am 28. Januar 2020, und danach eine beispiellose Entwicklung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland eingesetzt hat, unter anderem durch den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst mit einem ganz großen Fokus darauf, auf der einen Seite Personal aufzubauen, auf der anderen Seite aber auch die Digitalisierung nach vorne zu bringen, neue Methoden zu erforschen und vor allem auch anzuwenden. Gerade bei diesen Aufgaben hat die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen eine Schlüsselrolle.

Darüber hinaus ist die Akademie aber beispielsweise auch Projektbüro und betreibt so angewandte Forschung im Bereich digitale Tools und auch für die Integration neuer Hilfsmittel in die öffentliche Gesundheitsversorgung. Und hier besteht eben eine beispiellose Verknüpfung zwischen der Theorie mit den rund 500 nebenamtlichen und hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten und der Praxis. Es wurde eben schon erwähnt: rund 20 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahr, davon mittlerweile ein Viertel auch online über Webinare.

Die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen hat damit sowohl im Bereich der Qualität als auch im Bereich der Flexibilität den Lackmustest bestan-

den, aber darüber hinaus eben auch in ganz hervorragender Art und Weise die Kontinuität gewährleistet, die wir im öffentlichen Gesundheitswesen brauchen. Diese Kontinuität ist eben nicht erst seit 1971, also in der rund fünfzigjährigen Geschichte, bis heute zu verzeichnen, sondern die Kontinuität reicht schon viel weiter zurück.

Die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen hat ihre Wurzeln in der Westdeutschen Sozialhygienischen Akademie, die bereits 1920 gegründet worden ist. Und ich möchte an dieser Stelle auch erwähnen: Der damalige Leiter der Akademie, der österreichische Arzt Ludwig Teleky, war nicht nur ein großer Pionier im Bereich der Sozialmedizin, sondern auch jüdischer Herkunft. Deswegen wurde er im Jahr 1933 mit einem Berufsverbot belegt, und in dessen Folge wurde die Akademie 1933 geschlossen.

Warum, mag der eine oder andere fragen, ist die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen also in Düsseldorf beheimatet? Zum einen aufgrund ihrer historischen Wurzeln - gerade derer sollten wir uns immer wieder bewusst werden; das ist für uns eine besondere Verantwortung - und zum anderen wegen der Dezentralität bzw. der Zentralität.

Düsseldorf ist - das sage ich in Anbetracht der vielen beteiligten Partnerländer - gut erreichbar. Und das gilt nicht nur räumlich: Wegen der mittlerweile vielen digitalen Angebote - Frau Retzlaff hat das eben schon angesprochen - ist die Akademie, für alle Menschen, die dort eine Fortbildung machen möchten, auch online sehr gut erreichbar.

Für uns ist noch ganz wesentlich: Die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen unterliegt durch ihre Verankerung in Düsseldorf dem nordrhein-westfälischen Gesundheitsministerium - und damit Karl-Josef Laumann, einem Garanten für Stabilität und Pragmatismus! Und daher ist mir auch vor nichts bange.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Kollege Uhlen. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Kollegin Dr.in Meyer. Bitte schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dr.in Tanja Meyer (GRÜNE):

Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Abgeordnete! Wir haben es schon gehört: Gerade die Corona-Zeit hat uns schmerzhaft bewusst gemacht, wie wichtig ein gut aufgestelltes öffentliches Gesundheitswesen ist. Die Zeit hat uns aber auch deutlich gemacht: Die Themenvielfalt für den öffentlichen Gesundheitsdienst nimmt zu.

Pandemien sind auch Ergebnis unserer sich wandelnden Lebensumstände, die dazu führen, dass die möglichen direkten Kontakte zwischen Menschen und Tierwelt mehr werden. Damit verbunden sind neue Risiken für die Krankheitsübertragung, die es so in dieser Form vorher eventuell noch nicht gab. Aber auch weitere Faktoren wie die zunehmende Erderwärmung haben Konsequenzen für die Gesundheit von uns allen.

Die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen existiert bereits seit 1971. Sie ist eine länderübergreifende Kooperation zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter*innen im öffentlichen Gesundheitsdienst. Wir haben es gehört: 13 der 16 Bundesländer finanzieren die Akademie, und dies bereits seit vielen Jahren. Sie ist also ein etabliertes System, an dem jährlich fast 20 000 - 19 000 - Beschäftigte des öffentlichen Gesundheitsdienstes an Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten in verschiedenen Formen teilnehmen.

Der Vertrag, um den es hier geht, ist eine Erneuerung des bisherigen, aber eben abgelaufenen Vertrages. Und wir brauchen, das wissen wir, ein starkes öffentliches Gesundheitswesen und gut ausgebildete Mitarbeitende. Daher bitten wir hierfür um breite Zustimmung.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Dr.in Meyer. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Fraktion der AfD Frau Kollegin Klages. Bitte schön!

(Beifall bei der AfD)

Delia Klages (AfD):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In den kommenden 10 bis 15 Jahren werden etwa 72 % des ärztlichen Personals des ÖGD aus Altersgründen ausscheiden. Die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen besteht,

wie wir schon gehört haben, seit 1971, und sie ist für Aus-, Fort- und Weiterbildung für Personal im ÖGD zuständig.

Doch das Problem des Personalmangels ist nach wie vor ungelöst und allgegenwärtig. Welches Ausmaß dieser Mangel hat, konnten wir alle in der Corona-Krise miterleben. Angesichts dieses alarmierenden Zustandes ist eine Ausbildungsoffensive in diesem Bereich des Gesundheitswesens zwingend erforderlich.

Und bekanntlich ist oft Geld der Schlüssel zum Erfolg. Und da scheint uns der Bund unzureichend an der Akademie beteiligt zu sein. Das Abkommen sieht bei der Finanzierung vor, dass die Bundesländer beteiligt werden und dass der Bund mindestens den Betrag des kleinsten Bundeslandes zu leisten hätte. Aus unserer Sicht müsste der Bund den größten finanziellen Beitrag für die Akademie leisten und nicht, wie im Gesetzentwurf dargelegt, mindestens den kleinsten Beitrag eines Bundeslandes.

In Anbetracht dessen werden wir uns trotz der in Teilen sinnvollen Ansätze zu diesem Gesetzentwurf enthalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Frau Kollegin Klages. - Als Nächstes hat sich zu Wort gemeldet: für die Landesregierung Herr Minister Philippi. Bitte schön!

Dr. Andreas Philippi, Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung:

Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Heute beraten wir abschließend über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Ich füge an dieser Stelle ein, wie wichtig der Öffentliche Gesundheitsdienst geworden ist, nicht allein durch das, was ziemlich genau vor fünf Jahren in diesem Land begonnen hat, nämlich die Corona-Pandemie. Wir haben festgestellt, dass wir mit Faxgeräten nicht weitergekommen. Deshalb ist die Digitalisierung an dieser Stelle extrem wichtig und muss unterstützt werden. Deshalb ist die Akademie, die auch schon über 50 Jahre hinaus arbeitet, für die Qualifizierung von Fachkräften im Öffentlichen Gesundheitsdienst - und damit ein zentraler Baustein im Gesundheitssystem - so extrem wichtig.

Das heißt, ein gut aufgestellter, leistungsfähiger ÖGD ist für die Gesundheitsversorgung und Prävention - ich unterstreiche „Prävention“ - extrem notwendig. Das zeigen, wie schon gesagt, insbesondere die letzten fünf Jahre. Umso wichtiger ist es, dass wir mit einer gesicherten Finanzierung der Akademie langfristig stabile Strukturen schaffen.

Die Akademie wird von 13 Bundesländern getragen, die sich finanziell an ihrem Betrieb beteiligen. Und das ist gut. Auch vielen Dank für das Lob an den Kollegen Laumann. Das teile ich an dieser Stelle.

Die finanzielle Unterstützung der Akademie sichert nicht nur den laufenden Betrieb, sondern ermöglicht auch die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehrangebote. Das ist aktuell extrem wichtig. Insbesondere die Digitalisierung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird mit diesen Mitteln weiter vorangetrieben. So können wir also sicherstellen, dass die Fachkräfte im ÖGD auch in Zukunft bestmöglich auf neue Herausforderungen eingestellt sind.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Jens Nacke:

Vielen Dank, Herr Minister Dr. Philippi.

Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen nicht vor, sodass wir zur Abstimmung kommen können.

Wer der Beschlussempfehlung folgen und damit den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Schlussabstimmung unverändert annehmen will, den bitte ich, soweit möglich, aufzustehen. - Wer dagegen stimmt, den bitte ich, jetzt aufzustehen. - Wer sich enthält, den bitte ich, jetzt aufzustehen. - Der Gesetzentwurf ist bei Enthaltung der AfD einstimmig angenommen worden.



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 30. Januar 2025

Nummer 4

G e s e t z
zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Vom 29. Januar 2025

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 29. November 2022/20. Juni 2024 unterzeichneten Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. Januar 2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für
Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Artikel 1

Allgemeines

(1) Die am Abkommen beteiligten Länder vereinbaren die Errichtung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie). Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet diese Akademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Akademie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Akademie hat das Recht, Beamtinnen- und Beamtenverhältnisse zu begründen.

(4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Rechtsaufsicht über die Akademie.

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Akademie dient der Ausbildung und Fortbildung für Berufe im Öffentlichen Gesundheitswesen. Sie betreibt außerdem angewandte Forschung im Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Akademie führt insbesondere Lehrgänge durch zur Vorbereitung auf die Prüfung über den theoretischen Teil der Aus- und Weiterbildung

1. zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
2. zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
3. zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen,
4. zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur bzw. vergleichbaren Professionen,
5. zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur,

6. zur Sozialmedizinischen Assistentin oder zum Sozialmedizinischen Assistenten,
7. für besondere Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitswesen und für dem Öffentlichen Gesundheitswesen nahestehende Berufe,
8. zur Vermittlung besonderer Kenntnisse für eine Tätigkeit im internationalen Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie gibt Publikationen besonders für ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen heraus.

(4) Die Akademie kann mit Zustimmung des Kuratoriums im Rahmen ihrer Aufgaben drittmittelfinanzierte Projekte durchführen.

(5) Die Akademie soll ihre Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote auch dezentral in den Trägerländern des Abkommens der Akademie und/oder digital anbieten.

Artikel 3

Organe

Organe der Akademie sind

1. das Kuratorium,
2. der Geschäftsführende Ausschuss,
3. die Leiterin oder der Leiter der Akademie.

Artikel 4

Kuratorium

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Akademie und überwacht die Erfüllung ihrer Aufgaben. Es erlässt die Satzungen. Diese enthalten im Besonderen Regelungen über die Ernennung, Entlassung und Zurrufsetzung von Beamtinnen und Beamten, über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten im Arbeitsverhältnis der Akademie sowie über die Befugnis, Beamtinnen- und Beamtenurkunden zu unterzeichnen. Es können weitere Zuständigkeiten beamtenrechtlicher Art geregelt werden. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sich nicht aus diesem Abkommen oder aus den Satzungen etwas anderes ergibt. Es ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Dienstanweisungen,
2. die Feststellung und Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Beschlussfassung über Grunderwerb und Baumaßnahmen,
5. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Wert von mehr als 30.000 EUR,
6. die Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie.

(3) Das Kuratorium ist die oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Akademie.

(4) Das Kuratorium besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der an diesem Abkommen beteiligten Länder, die oder der von der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestellt wird. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich vertreten lassen. Das Stimmrecht ist schriftlich zu übertragen.

(5) Jedes beteiligte Land hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Länder vertreten ist. Das Kuratorium ist bestrebt, seine Beschlüsse im Konsens zu fassen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Länder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kuratoriumsvorsitzenden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in dringenden Fällen im Umlaufverfahren auf postalischem oder digitalem Weg herbeigeführt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammen. Auf Antrag eines beteiligten Landes muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie oder er stellt die Tagesordnung auf.

(8) Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben des Kuratoriums in der Zeit zwischen den Kuratoriumssitzungen wahr; ausgenommen sind der Erlass von Satzungen, die Bildung von Beiräten und die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Aufgaben.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Kuratoriums. Ein Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Kuratoriums für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt Artikel 4 Absatz 5.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann außerhalb einer Kuratoriumssitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammentreten, darüber hinaus auf Anregung eines Mitgliedes oder wenn die oder der Vorsitzende die Entscheidung über ein Vorbringen der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie für dringlich hält.

(4) Die oder der Vorsitzende hat auf jeder Sitzung des Kuratoriums über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten. Das Kuratorium kann Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses ändern.

Artikel 6

Leitung der Akademie

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie führt die Amtsbezeichnung Präsidentin oder Präsident der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen. Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und es kann hierzu eine Angestellte oder einen Angestellten oder eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit ernennen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn sie oder er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertretung muss die Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen führen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses vor. Sie oder er regelt im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Die Leitung der Akademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat das Kuratorium von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Akademie dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss Auskunft zu erteilen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der anderen Bediensteten der Akademie. Im Übrigen werden Stellung und Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten durch Satzung und Dienstanweisung geregelt.

Artikel 7

Finanzierung

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie wird zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerinnen, Finanzminister, Finanzsenatorinnen und Finanzsenatoren der beteiligten Länder.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Maßgebend ist die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres festgestellte Bevölkerungszahl. Die am 1. Mai 1970 vorhandene Grundausstattung für die Akademie stellt das Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zur Verfügung; soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände nach diesem Zeitpunkt erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf der Akademie. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluss der Schönheitsreparaturen nach dem 1. Juli 1970 trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Für räumliche Erweiterungen ist an das Land Nordrhein-Westfalen eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

(3) Die Kostenbeiträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Den beteiligten Ländern wird ein Beleg gemäß § 79 der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes übersandt. Ein Überschuss oder ein Fehlbetrag ist in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

Artikel 8

Haushaltswirtschaft

(1) Die Akademie ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Prüfungsberichte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie, der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie den für das Gesundheitswesen und den für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der an dem Abkommen beteiligten Länder zuzuleiten.

Artikel 9

Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 10

Dauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jeder oder jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Das kündigende beteiligte Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der Akademie so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das der Akademie dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von allen an ihm beteiligten Ländern gekündigt worden, so ist die Akademie aufzulösen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen der Akademie zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter den Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen vom 30. Dezember 1970/21. Mai 1971 außer Kraft.

(2) Die nicht beim Abschluss dieses Abkommens beteiligten Länder können dem Abkommen nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums beitreten. Der Beitritt wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beitrittsklärung dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist.

Artikel 12

Beteiligung des Bundes

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und das Bundesministerium für Finanzen, erhält über die in Artikel 4 Absatz 4 geregelte Zusammensetzung des Kuratoriums hinaus einen Sitz im Kuratorium, sobald sie erklärt, dass sie einen finanziellen Beitrag leistet, der mindestens dem Anteil des Landes mit dem niedrigsten Betrag nach Artikel 7 Absatz 2 entspricht. Die Erklärung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Kuratorium eine Stimme.

Berlin, den 4. 12. 2023	Ina C z y b o r r a Für das Land Berlin
Brandenburg, den 5. 9. 2023	Ursula N o n n e m a c h e r Für das Land Brandenburg
Bremen, den 29. 11. 2022	Claudia B e r n h a r d Für die Freie Hansestadt Bremen
Hamburg, den 29. 3. 2023	Melanie S c h l o t z h a u e r Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Wiesbaden, den 11. 6. 2024	Diana S t o l z Für das Land Hessen
Schwerin, den 6. 3. 2023	Stefanie D r e s e Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Hannover, den 13. 12. 2022	Daniela B e h r e n s Für das Land Niedersachsen
Düsseldorf, den 28. 3. 2023	Karl-Josef L a u m a n n Für das Land Nordrhein-Westfalen
Mainz, den 12. 12. 2023	Clemens H o c h Für das Land Rheinland-Pfalz
Magdeburg, den 12. 4. 2023	Petra G r i m m - B e n n e Für das Land Sachsen-Anhalt
Kiel, den 30. 5. 2023	Prof. Dr. Kerstin v o n d e r D e c k e n Für das Land Schleswig-Holstein
Erfurt, den 20. 6. 2024	Heike W e r n e r Für das Land Thüringen

Anlage

**Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**

Das Land Berlin
das Land Brandenburg
die Freie Hansestadt Bremen
die Freie und Hansestadt Hamburg
das Land Hessen
das Land Mecklenburg-Vorpommern
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen
das Land Rheinland-Pfalz
das Land Sachsen-Anhalt
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen
schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel II

(1) Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, werden die weiteren Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.

(2) Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, führt die Präsidentin oder der Präsident eines Oberverwaltungsgerichtes eines anderen am Abkommen beteiligten Landes den Vorsitz, soweit sie oder er dazu bereit ist. Für die Reihenfolge ist das Dienstalalter maßgeblich.

N i e d e r s c h r i f t
über die 41. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
am 5. September 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung über den Aktionsplan Inklusion 2024-2027**
Unterrichtung 7
Aussprache 13
2. **Bürokratieabbau in Zahnarztpraxen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/4569](#)
hier: Unterrichtung durch die Landesregierung
Unterrichtung 17
Aussprache 23
3. **Fortschreibung des Niedersächsischen Krankenhausplans und Vorlage des Investitionsprogramms**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 19/5101](#)
Beschluss..... 27

4. Jugendschutz stärken: kein Lachgas an Kinder und Jugendliche. Maßnahmen zur Prävention und Aufklärung ergreifen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/4582	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	29
<i>Beschluss</i>	29
5. Mehr Unterstützung für Pflegebedürftige - Investitionsförderung des Landes einführen	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/4564	
<i>(abgesetzt)</i>	31
6. Einfach, effizient und erfolgreich: Die Digitalisierung der Verfahren im Sozial- und Gesundheitswesen ist machbar!	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5075	
<i>Einbringung des Antrags</i>	33
<i>Aussprache</i>	34
7. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5141	
<i>Einbringung des Gesetzentwurfs</i>	35
<i>Beratung</i>	35
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Nichtraucher- schutz- gesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5082	
<i>Verfahrensfragen</i>	37
9. Stärkung deeskalierender Ansätze in der psychiatrischen Behandlung	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5083	
<i>Verfahrensfragen</i>	39
10. Ein interdisziplinäres Versorgungsangebot für schwer betroffene Menschen mit Fatigue-Syndrom etablieren	
Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5086	
<i>Verfahrensfragen</i>	41

**11. Rechte und Schutz von Kindern stärken: Pubertätsblocker und Werbung für
Geschlechtsumwandlungen untersagen**

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/5077](#) neu

Verfahrensfragen..... 43

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Oliver Lottke (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Karin Emken (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. René Kopka (i. V. d. Abg. Andrea Prell) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Julia Retzlaff (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
7. Abg. Jan Bauer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Thomas Uhlen (CDU)
12. Abg. Dr.in Tanja Meyer (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Nicolas Breer (i. V. d. Abg. Swantje Schendel) (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Delia Klages (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Oberregierungsrätin Dr. Wetz (zu TOP 7 und 8).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Kretschmer.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.15 Uhr bis 11.46 Uhr.

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5141](#)

direkt überwiesen am 28.08.2024

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

Einbringung des Gesetzentwurfs

Herr **Dr. Sauer** (MS): Die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf wurde im Jahr 1971 gegründet mit dem Ziel, die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den unterschiedlichen Berufen des öffentlichen Gesundheitswesens, aber auch für die Lebensmittelkontrolleure zu organisieren und durchzuführen. Anfangs waren nur fünf Bundesländer dabei; mittlerweile sind es 13 Bundesländer ohne Sachsen, Bayern und Baden-Württemberg. Der Staatsvertrag von 1971 wurde nie überarbeitet, sodass im Dezember 2021 der Beschluss gefasst wurde, ihn neu auszuhandeln. Über das Ergebnis und den ersten Entwurf wurde der Landtag am 13. Juli 2022 unterrichtet. Am 13. Dezember 2022 hat Ministerin Behrens mit Zeichnungsbefugnis des Ministerpräsidenten den Staatsvertrag unterzeichnet. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dieser Staatsvertrag schwebend unwirksam, weil die Ratifikation noch fehlt. Zu der Verzögerung ist es gekommen, weil die Unterzeichnung in den anderen Bundesländern bis zu zwei Jahre gedauert hat, sodass die Landesregierung erst jetzt den Gesetzentwurf vorlegt, zu dem sie die Zustimmung des Landtags erbittet.

Beratung

Von dem Vors. Abg. **Oliver Lottke** (SPD) um eine Stellungnahme gebeten, teilt ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) mit, dass der Landtag bei solchen Zustimmungsgesetzen nur die Möglichkeit habe, dem Staatsvertrag in Gänze zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Inhaltliche Änderungen seien nicht möglich.

In der Kürze der Zeit seit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst noch keine vertiefte rechtliche Prüfung durchführen können. Bei einer kursorischen Durchsicht habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine gravierenden verfassungsrechtlichen Probleme erkennen können, die dafür sprechen könnten, dem Staatsvertrag nicht zuzustimmen. Diese gelte auch für den Gesetzentwurf.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) ist interessiert zu erfahren, ob die Beschlussfassung über den Gesetzentwurf eilbedürftig sei, um etwa die Schließung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen zu vermeiden. Falls nicht, hätte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zunächst noch Gelegenheit zu einer etwas intensiveren rechtlichen Prüfung.

Herr **Dr. Sauer** (MS) erklärt, dass das alte Abkommen bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens weiterhin gelte. Insofern bestehe keine Eilbedürftigkeit. Von der Beschlussfassung hänge

die Ausschreibung der Stelle der Präsidentin bzw. des Präsidenten ab, die im Kuratorium offener gestaltet werden solle. Insofern sei zwar nicht noch jahrelang Zeit vorhanden, aber sicherlich noch einige Monate.

Im Hinblick auf die bisherigen rechtlichen Prüfungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, die zu keinen rechtlichen Bedenken geführt hätten, spricht sich Abg. **Volker Meyer** (CDU) dafür aus, die Beratung des Gesetzentwurfs bereits in der heutigen Ausschusssitzung abzuschließen.

Abg. **Claudia Schübler** (SPD) plädiert dafür, die abschließende Beratung zunächst noch zurückzustellen, um noch weitere rechtliche Prüfungen durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst zu ermöglichen.

Weiteres Verfahren

Der **Ausschuss** stellte die abschließende Beratung des Gesetzentwurfs zurück.

N i e d e r s c h r i f t

über die 55. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit

und Gleichstellung

am 16. Januar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5878](#)
Fortsetzung der Beratung 5
Beschluss 6

2. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5141](#)
Fortsetzung der Beratung 7
Beschluss 7

3. **Einfach, effizient und erfolgreich: Die Digitalisierung der Verfahren im Sozial- und Gesundheitswesen ist machbar!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5075](#)
hier: Unterrichtung durch die Landesregierung
Unterrichtung 9
Aussprache 12

4. Verbesserung der Lage der kassenärztlichen Bereitschaftsdienste

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/2499](#)

hier: Unterrichtung durch die Landesregierung

Unterrichtung 17

Aussprache 18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr.in Tanja Meyer (GRÜNE), stellvertretende Vorsitzende
2. Abg. Karin Emken (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Marten Gäde (SPD)
4. Abg. René Kopka (i. V. d. Abg. Oliver Lottke) (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Jan Henner Putzier (i. V. d. Abg. Andrea Prell) (SPD)
6. Abg. Julia Retzlaff (SPD)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
8. Abg. Heike Koehler (i. V. d. Abg. Jan Bauer) (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Laura Hopmann (CDU)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU)
12. Abg. Lukas Reinken (i. V. d. Abg. Thomas Uhlen) (CDU)
13. Abg. Swantje Schendel (GRÜNE)
14. Abg. Delia Klages (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Kretschmer.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Pohl, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:15 Uhr bis 11:20 Uhr.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5141](#)

direkt überwiesen am 28.08.2024

federführend: AfSAGuG

mitberatend: AfRuV

zuletzt behandelt: 41. Sitzung am 05.09.2024

Fortsetzung der Beratung

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) weist darauf hin, dass der Landtag bei dem vorliegenden Gesetzentwurf zu dem Abkommen zwischen Niedersachsen und mehreren anderen Bundesländern über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf nur die Möglichkeit habe, dem Abkommen insgesamt zuzustimmen oder die Zustimmung zu versagen. Inhaltliche Änderungen seien nicht möglich, weil es sich um einen Staatsvertrag handle. Die rechtlichen Prüfungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes hätten ergeben, dass verfassungsrechtliche Probleme nicht ersichtlich seien, die gegen das Abkommen sprächen, und auch der Gesetzentwurf keinen rechtlichen Bedenken begegne.

Abg. **Delia Klages** (AfD) erkundigt sich danach, aus welchem Grund sich nicht alle Bundesländer dem Abkommen angeschlossen hätten. - RR **Dr. Sauer** (MS) gibt zur Kenntnis, dass die anderen Bundesländer über eigene Bildungsakademien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Öffentlichen Gesundheitsdienst verfügten.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) hält es für sinnvoll und für eine kosteneffiziente Lösung, dass Niedersachsen gemeinsam mit anderen Bundesländern die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf errichte und finanziere, sodass auch ein Austausch über Ländergrenzen hinweg möglich sei. Die Abgeordnete plädiert dafür, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Abg. **Swantje Schendel** (GRÜNE) spricht sich dafür aus, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und die Beratung in der heutigen Ausschusssitzung abzuschließen. - Abg. **Eike Holsten** (CDU) äußert sich im gleichen Sinne.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

Die Beschlussempfehlung ergeht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen.

Als Berichterstatterin für den schriftlichen Bericht wird die Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) benannt.

Der Ausschuss ermächtigt den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst, noch erforderliche redaktionelle Änderungen ohne nochmalige Befassung des Ausschusses vorzunehmen.

N i e d e r s c h r i f t

über den öffentlichen Teil der 45. Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

am 22. Januar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5878](#)
Mitberatung 5
Beschluss..... 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetzes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5462](#) neu
Mitberatung 6
Beschluss..... 6

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/5763](#)
Mitberatung 7
Beschluss..... 7

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung, des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5303	
<i>Mitberatung</i>	8
<i>Beschluss</i>	10
5. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/5141	
<i>Mitberatung</i>	11
<i>Beschluss</i>	11
6. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Thema „Zweites Staatsexamen in Niedersachsen - Examensklausuren mit zugelassenen Hilfsmitteln nicht zu lösen“	12
7. Planung einer parlamentarischen Informationsreise	13
8. Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Vorwürfen gegen einen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hannover wegen etwaiger Kontakte zu Mitgliedern eines Drogenkartells	
<i>Verfahrensfragen</i>	14, 18
<i>Unterrichtung</i>	15
<i>Aussprache</i>	17

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Stefan Klein (in Vertretung der Abg. Antonia Hillberg) (SPD)
3. Abg. Stefan Politze (in Vertretung des Abg. Brian Baatzsch) (SPD)
(per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Julius Schneider (SPD)
6. Abg. Doris Schröder-Köpf (in Vertretung des Abg. Jan Schröder) (SPD)
7. Abg. Sabine Tippelt (in Vertretung des Abg. Constantin Grosch) (SPD)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriß (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),
Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Oberregierungsrätin Dr. Wetz,
Richter am Verwaltungsgericht Barstein.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:17 Uhr bis 11:07 Uhr und 11:25 Uhr bis 11:29 Uhr.

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/5141](#)

direkt überwiesen am 28.08.2024

federführend: AfSAGuG;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

Oberregierungsrätin **Dr. Wetz** (GBD) legt dar, bei dem Abkommen handele es sich um einen Staatsvertrag zwischen Niedersachsen und elf weiteren Ländern über eine Akademie zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in Berufen des öffentlichen Gesundheitswesens und zur angewandten Forschung.

Das neue Abkommen solle eines aus den 1970er-Jahren ersetzen. Die redaktionellen und inhaltlichen Änderungen gegenüber dem alten Abkommen seien in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt.

Wie bei jedem Staatsvertrag könne der Landtag nur beschließen, dem Abkommen zuzustimmen oder es abzulehnen. Änderungen des Vertragstextes könne der Landtag nicht beschließen.

Verfassungsrechtliche Probleme, die gegen eine Zustimmung zu dem Abkommen sprächen, seien nicht ersichtlich. Auch gegen den Entwurf des Zustimmungsgesetzes habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine Bedenken.

Der - federführende - Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung habe in seiner 55. Sitzung am 16. Januar 2025 einstimmig - bei Stimmenthaltung des Mitgliedes der AfD-Fraktion - empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, berichtet Frau Dr. Wetz.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD
